

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern
info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2026

**STELLUNGNAHME DES DACHVERBANDS LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ LCH ZUR
VERNEHMLASSUNG ZUR PA.IV. 18.434 CYBERGROOMING MIT MINDERJÄHRIGEN ENDLICH UNTER
STRAFE STELLEN; ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES (ART. 187BIS E-STGB)**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH dankt für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Der LCH vertritt die Interessen von rund 55'000 Lehrpersonen aller Schulstufen in der Deutschschweiz. Lehrpersonen tragen von Berufs wegen eine hohe ethische, pädagogische und rechtliche Verantwortung, im Rahmen ihres beruflichen Auftrags die Integrität der Schülerinnen und Schüler zu respektieren und zu ihrem Schutz vor physischer, psychischer oder sexueller Gewalt beizutragen (siehe LCH Berufsleitbild / Berufsethik¹). Im Schulalltag erfahren Lehrpersonen, wie tiefgreifend digitale Medien die Sozialisation junger Menschen prägen, aber auch welche schwerwiegenden Risiken durch Grenzverletzungen, Übergriffe und gezielte Anbahnungsversuche im Netz entstehen. Der LCH engagiert sich seit vielen Jahren dafür, den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern sowohl im Schulumfeld als auch im Strafrecht zu stärken (siehe Positionspapier LCH «Verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien (2025)²»). Wir danken der Rechtskommission für ihren stringenten Lösungsvorschlag gegen Cybergrooming.

Würdigung des Vorentwurfs

Der LCH begrüsst die Arbeit der Rechtskommission des Nationalrates zur Umsetzung der Pa.Iv. 18.434 vollumfänglich und unterstützt den Vorentwurf, welcher darauf abzielt, die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern mit einer angemessenen Strafandrohung wirksam zu schützen.

Der LCH befürwortet die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zur sexuellen Kommunikation mit Kindern klar. Damit wird eine gesellschaftlich als strafbar erachtete Verhaltensweise gezielt unter Strafe gestellt. Der LCH begrüsst dabei ausdrücklich die Verwendung des Begriffs «sexuelle Kommunikation», der die vom neuen Straftatbestand erfassten Verhaltensweisen treffend bezeichnet. Der vorgeschlagene Artikel deckt genau jene Verhaltensweisen ab, die heute häufig straflos bleiben, für betroffene Kinder aber schwerwiegende Folgen haben können. Dabei begrüsst der LCH insbesondere, dass neben offensichtlich sexuellen Inhalten auch Kommunikationsinhalte mit potenziell sexuellem Bezug erfasst werden können, sofern sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geeignet sind, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Aus schulischer Praxis ist diese Regelung dringend geboten: Grooming-Prozesse beginnen meistens mit scheinbar

¹ <https://www.lch.ch/lch/grundlagen/berufsleitbild-und-berufsethik-lch>

² <https://www.lch.ch/publikationen/positionspapiere/detail/verantwortungsvoller-umgang-mit-digitalen-medien>

harmloser, manipulativer Vertrauensbildung in Chats, Messengern oder Videospielen. Der neue Tatbestand kann solche Gefährdungsvorstufen erfassen, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderlich bleiben insbesondere der Zweck der sexuellen Erregung und die Eignung der Kommunikation, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Blosser Kontaktaufnahme oder Vertrauensbildung wird dadurch nicht automatisch strafbar.

Die Eingliederung des Straftatbestandes als Art. 187bis im Anschluss an Art. 187 StGB unter der Überschrift «Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern» ist passend, das zu schützende Rechtsgut der «ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren» ist sowohl bei sexuellen Handlungen mit Kindern als auch bei sexueller Kommunikation mit Kindern dasselbe.

Der LCH begrüsst die Ausgestaltung des Straftatbestands als abstraktes Gefährdungs- und Officialdelikt. Damit ist weder erforderlich, dass beim Kind bereits ein konkreter Schaden eingetreten ist, noch ein Strafantrag des betroffenen Kindes. Staat und Behörden können dadurch frühzeitig zum Schutz des Kindes und seiner ungestörten sexuellen Entwicklung eingreifen. Für das betroffene Kind und den Schulalltag ist dies ein fundamentaler Fortschritt: Betroffene Schülerinnen und Schüler empfinden in solchen Ausbeutungssituationen tiefe Scham-, Schuld- oder Loyalitätskonflikte und sind emotional meist nicht in der Lage, eigenständig Strafanzeige zu stellen. Die Ausgestaltung als Officialdelikt ermöglicht die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag. Die bestehenden kindesschutzrechtlichen Meldepflichten und Melderechte bleiben davon unberührt. Bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sind die vorgesehenen schulischen und behördlichen Meldewege zu nutzen. Art. 314d ZGB verpflichtet die erfassten Fachpersonen und Personen in amtlicher Tätigkeit zur Meldung, wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit abhelfen können; die Meldung an die vorgesetzte Person erfüllt die Meldepflicht ebenfalls. Eine Meldung an die KESB ist von einer Strafanzeige zu unterscheiden. Die gängigen Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen sowie kantonale Anzeigevorschriften sind zu beachten. Neue Ermittlungsbefugnisse für Schulen entstehen dadurch nicht. Auch bei einem Officialdelikt können für das betroffene Kind Verfahrensbelastungen entstehen; eine kindgerechte Begleitung bleibt deshalb unerlässlich.

Der LCH befürwortet die technologieneutrale Formulierung des Artikels und damit die Gleichbehandlung von analoger und digitaler Kommunikation. Beide Modi (online/offline) können gleichermaßen gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, weshalb der Verzicht auf Unterscheidung der Modi im Straftatbestand oder im Strafmass sinnvoll ist. Diese Gleichbehandlung deckt sich mit der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen, bei denen digitale und physische Kommunikationsräume nahtlos ineinander übergehen.

Der LCH unterstützt die vorgeschlagene Aufnahme der sexuellen Kommunikation in Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB. Damit soll grundsätzlich ein lebenslanges Verbot beruflicher und organisierter ausserberuflicher Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen verbunden sein. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen nach Art. 67 Abs. 4bis StGB bleiben vorbehalten. Als Berufsverband der Lehrpersonen fordert der LCH seit langem einen konsequenten Schutz vor Grenzverletzungen im Schulumfeld. Schulen, Tagesschulen und Betreuungseinrichtungen müssen sichere Räume sein. Das grundsätzlich zwingende Tätigkeitsverbot ist ein wichtiges Instrument des institutionellen Kindesschutzes. Der LCH fordert verlässliche Verfahren zur Überprüfung einschlägiger Tätigkeitsverbote bei Anstellungen, insbesondere mittels Sonderprivatauszug unter Beachtung der anwendbaren Vorgaben. Der Vorentwurf schafft jedoch keine allgemeine neue Pflicht sämtlicher Schulen, bei jeder Anstellung einen solchen Auszug einzuholen.

Bemerkungen zur Ausgestaltung des Straftatbestandes

Der LCH anerkennt, dass die Voraussetzung «zum Zweck der sexuellen Erregung» eine wichtige Abgrenzung insbesondere gegenüber legitimer Sexualaufklärung und -beratung ermöglicht. Für die Lehrpersonen ist dieser Aspekt von zentraler Bedeutung: Der lehrplanmässige Auftrag zur Sexualpädagogik, der Biologieunterricht sowie vertrauliche Beratungsgespräche durch Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende dürfen keinesfalls unter Kriminalisierungsverdacht geraten oder durch vage Formulierungen mit rechtlicher Unsicherheit belegt werden. Lehrpersonen müssen ihren pädagogischen Auftrag zur altersgerechten Aufklärung und Grenzachtung angstfrei wahrnehmen können. Gleichzeitig stellt sich auch aus Sicht des LCH die Frage, ob der Nachweis dieses

subjektiven Elements in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könnte und dadurch die Wirksamkeit des neuen Straftatbestands eingeschränkt wird, etwa wenn Tatpersonen vorgeben, rein beratend oder informativ agiert zu haben. Der LCH regt deshalb an, die praktische Nachweisbarkeit dieses subjektiven Tatbestandsmerkmals zu prüfen und seine Auslegung in den Erläuterungen zu verdeutlichen. Eine allfällige Präzisierung muss die klare Abgrenzung gegenüber altersgerechter Sexualpädagogik, medizinischer Information und professioneller Beratung erhalten. Eine ersatzlose Streichung ohne gleichwertige Eingrenzung befürwortet der LCH nicht.

Dabei kann ein Blick auf die englische Rechtsprechung hilfreich sein. Der Straftatbestand «sexual communication with a child» und die dazu entwickelte Auslegung und Strafzumessung bieten bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit sexueller Kommunikation mit Kindern und deren Gefährdungspotenzial. Diese Erfahrungen sollten bei der weiteren Ausgestaltung und Auslegung des neuen Tatbestands berücksichtigt werden. Obwohl die Lanzarote-Konvention ein Kind als Person unter 18 Jahren definiert, anerkennt der LCH, dass die vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren an die sexuelle Mündigkeit anknüpft und mit Art. 187 StGB kohärent ist. Dennoch besteht auch für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren ein besonderes Schutzbedürfnis. Aus Sicht der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittel- und Berufsfachschulen) betont der LCH, dass Jugendliche auch nach Vollendung des 16. Altersjahres im digitalen Raum weiterhin erhebliche Verletzlichkeit aufweisen – insbesondere gegenüber manipulativen Täterschaften, Täuschung über die wahre Identität oder digitaler Erpressung (Sextortion).

Auf EU-Ebene haben Rat und Europäisches Parlament am 22. Juni 2026 eine Einigung über erweiterte strafrechtliche Schutzvorschriften erzielt. Danach soll die Kontaktaufnahme auch bei bereits sexuell mündigen Minderjährigen in bestimmten Nötigungs-, Drohungs- und Täuschungskonstellationen erfasst werden. Diese europäische Entwicklung begründet keine unmittelbar anwendbare Pflicht für die Schweiz. Der LCH regt an, zu prüfen, ob über die bestehenden Schweizer Straftatbestände hinaus spezifische Schutzlücken bei sexueller Kommunikation mit 16- und 17-Jährigen bestehen, insbesondere bei Drohungen, Zwang, manipulativer Täuschung oder dem Ausnutzen von Abhängigkeiten. Dabei sind insbesondere der bestehende Schutz minderjähriger Abhängiger nach Art. 188 StGB und weitere einschlägige Straftatbestände zu berücksichtigen.

Sexting und unbefugte Weiterverbreitung intimer Inhalte

Sexting gehört für viele Jugendliche zur digitalen Lebenswelt und verdient im Zusammenhang mit Cybergrooming besondere Aufmerksamkeit. Gemeint ist das Versenden und Empfangen selbst erstellter erotischer Bilder oder Videos über Messenger und soziale Netzwerke. Die Studie EU Kids Online Schweiz zeigt, dass 21 Prozent der 15- bis 16-Jährigen in den letzten zwölf Monaten ein paar Mal sexuelle Nachrichten erhalten haben, weitere 4 Prozent mindestens einmal pro Monat³. Die Absender waren in 40 Prozent der Fälle unbekannt. Rund die Hälfte der Betroffenen fühlte sich gestört. Für die Schule wiegt schwer, dass 40 Prozent mit niemandem über das Erlebte sprachen und nur 1 Prozent sich an eine Lehrperson wandte.

Für den vorliegenden Vorentwurf ist dieser Befund doppelt relevant. Täterschaften nutzen sexuelle Kommunikation gezielt, um Vertrauen aufzubauen und Kinder zum Versenden intimer Aufnahmen zu bewegen; diese Aufnahmen können danach als Druckmittel für weitere Forderungen dienen (Sextortion). Art. 187bis E-StGB setzt bei der sexuellen Kommunikation an und damit vor dem Zeitpunkt, an dem ein Kind erpressbar wird. Der LCH begrüsst diese Vorverlagerung.

Gleichzeitig ist zwischen einvernehmlichem Sexting unter altersnahen Personen und sexueller Ausbeutung zu unterscheiden. Seit dem 1. Juli 2024 sieht Art. 197 Abs. 8bis StGB eine Straflosigkeit für die Herstellung, den Besitz und den Konsum eigener pornografischer Aufnahmen einer minderjährigen Person sowie für deren Zugänglichmachen an eine andere Person mit deren Einwilligung vor. Die empfangende Person bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn sie dafür weder Entgelt leistet noch verspricht, die Beteiligten sich persönlich kennen und – sofern mindestens eine Person minderjährig ist – ihr Altersunterschied höchstens drei Jahre beträgt. Die

³ Hermida, M. & Hartmann, M. (2025). EU Kids Online Schweiz. Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche im Internet. Institut für Medien und Schule, Pädagogische Hochschule Schwyz. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17654069>

Weitergabe an⁴ Dritte ist von dieser Ausnahme nicht erfasst. Diese Wertung soll bestehen bleiben. Der LCH begrüsst die bereits in Art. 187bis Abs. 2 des Vorentwurfs vorgesehene Straflosigkeit bei einem Altersunterschied von höchstens drei Jahren. Diese Ausnahme ist nicht auf zwei minderjährige Personen beschränkt. Auch der Grundtatbestand ist seinem Wortlaut nach nicht ausschliesslich auf erwachsene Tatpersonen beschränkt. Die Erläuterungen sollen die Reichweite der Ausnahme und ihr Verhältnis zu anderen Straftatbeständen, insbesondere bei Nötigung, Drohungen oder sexueller Ausbeutung, verständlich darstellen. Die Dreijahresausnahme bedeutet keine allgemeine Straflosigkeit solcher Verhaltensweisen nach anderen Bestimmungen. Bereits in seiner Stellungnahme zum neuen Straftatbestand Cybermobbing (Pa.Iv. 20.445) hat der LCH betont, dass das Jugendstrafrecht auf Erziehung und Schutz setzt und eine übermässige Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen vermeiden soll⁵.

Schwerwiegende Folgen hat die unbefugte Weiterverbreitung intimer Aufnahmen. Ein geteiltes Bild kann innert kurzer Zeit eine ganze Schulgemeinschaft erreichen und bleibt oft dauerhaft auffindbar. Art. 197a Abs. 1 StGB stellt das unbefugte Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person an eine Drittperson auf Strafantrag unter Strafe. Werden die Inhalte veröffentlicht, wird die Tat nach Abs. 2 von Amtes wegen verfolgt. Nicht jedes intime oder peinliche Bild erfüllt den Tatbestand; erforderlich ist ein sexueller Inhalt. Hier stehen die Plattformen in der Pflicht. Der LCH hat in seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) gefordert, das Meldeverfahren ausdrücklich auf Art. 197a StGB auszudehnen und Anbietende zu verpflichten, offensichtlich strafbare Inhalte innert 24 Stunden zu sperren⁶. Ebenso sollen Plattformen direkte Kontaktaufnahmen durch unbekannte Erwachsene bei Konten Minderjähriger standardmässig einschränken. In der Stellungnahme zur Pa.Iv. 20.445 weist der LCH zudem auf KI-generierte Deepfakes hin, mit denen sexualisierte Inhalte über Kinder und Jugendliche verbreitet werden⁷.

Wirksame Prävention gegen die Risiken von Sexting gelingt nur, wenn Schule und Elternhaus zusammenwirken. Gemäss EU Kids Online Schweiz ordnen 39 Prozent der befragten Lehrpersonen das Thema Sexting stärker den Erziehungsberechtigten zu⁸. Der LCH sieht beide in der Pflicht. Schülerinnen und Schüler sollen im Fachbereich «Medien und Informatik» und in der Sexualpädagogik lernen, eigene Grenzen zu setzen und frühzeitig Hilfe zu holen, ohne Angst vor Beschämung oder Schuldzuweisung. Der LCH fordert im Sinne des gemeinsamen Positionspapiers von LCH und SER, dass die Kantone altersgemässe Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung stellen und die Schulen für die Zusammenarbeit mit anerkannten Fachstellen für Sexualpädagogik ausreichend Ressourcen erhalten⁹. Lehrpersonen brauchen zudem standardisierte Leitfäden für den Umgang mit Vorfällen. Diese sollen die Schnittstellen zur KESB und zur Jugendstrafverfolgung klären, wie es der LCH in seiner Stellungnahme zur Pa.Iv. 20.445 vorgeschlagen hat, und Lehrpersonen Rechtssicherheit im Umgang mit mutmasslich strafbaren Bildern geben¹⁰. Die Leitfäden sollen auch klären, wie Hinweise auf mutmasslich strafbare Bilder rechtssicher dokumentiert und den zuständigen Stellen zugänglich gemacht werden können. Sie dürfen keine pauschale schulinterne Sammlung oder Weiterleitung solcher Bilder vorsehen. Besitz, Konsum und Weitergabe können selbst strafrechtlich relevant sein; die konkreten Verfahrensschritte sind mit den zuständigen Fach- und Strafverfolgungsstellen festzulegen.

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), SR 311.0, Art. 197 Abs. 8bis und Art. 197a, eingefügt durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS 2024 27). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_197

⁵ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2026, 27. August). Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Suter (20.445): Neuer Straftatbestand Cybermobbing. https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_Lch/Politik/Stellungnahmen/2608_LCH-Stellungnahme_Vernehmlassung_Cybermobbing_20.445.pdf

⁶ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2026, Februar). Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG). https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_Lch/Politik/Stellungnahmen/20260203_Stellungnahme_LCH_zum_KomPG.pdf

⁷ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2026, 27. August). Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Suter (20.445): Neuer Straftatbestand Cybermobbing. https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_Lch/Politik/Stellungnahmen/2608_LCH-Stellungnahme_Vernehmlassung_Cybermobbing_20.445.pdf

⁸ Hermida, M. & Hartmann, M. (2025). EU Kids Online Schweiz, Kapitel 18. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17654069>

⁹ Präsidienkonferenz LCH und SER (2015, Mai). Stellungnahme der Lehrerdachverbände LCH und SER zur Eidgenössischen Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule». Bern.

¹⁰ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2026, 27. August). Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Suter (20.445): Neuer Straftatbestand Cybermobbing. https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_Lch/Politik/Stellungnahmen/2608_LCH-Stellungnahme_Vernehmlassung_Cybermobbing_20.445.pdf

Zusätzlicher Handlungsbedarf

Die Schaffung des neuen Straftatbestands ist ein wichtiger Schritt für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Strafrechtliche Massnahmen können umfassende Prävention jedoch nicht ersetzen. Der vorgeschlagene Tatbestand verlangt die Eignung der Kommunikation zur Gefährdung, nicht einen bereits eingetretenen Entwicklungsschaden. Entsprechend wichtig sind begleitende präventive Massnahmen, die solche Gefährdungen möglichst verhindern. Der LCH erachtet deshalb eine verstärkte Prävention und Sensibilisierung im Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen als dringend notwendig. Dies entspricht auch der Stossrichtung der Motion 25.4623 «Massnahmenplan für eine (endlich!) wirksame Bekämpfung der Cyberpädokriminalität», welche konkrete und koordinierte Massnahmen unter anderem im Bereich der Prävention verlangt. Der Bund soll diese gemeinsam mit den Kantonen weiter stärken und die entsprechenden Massnahmen koordiniert weiterentwickeln. In seiner Stellungnahme zur Pa.Iv. 20.445 hat der LCH einen nationalen Aktions- und Massnahmenplan gegen Mobbing und Cybermobbing vorgeschlagen¹¹. Die Prävention von Cybergrooming und Sexting gehört in denselben Plan.

Forderungen des LCH für eine wirksame Begleit- und Präventionsstrategie

Aus Sicht des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH darf der Jugendschutz nicht allein auf das Strafrecht gelegt werden. Strafverfolgung setzt per Definition erst nach erfolgter Gefährdung an. Strafrechtliche Instrumente müssen durch frühzeitige Prävention und Unterstützung ergänzt werden. Um Kinder und Jugendliche wirksam vor Cybergrooming zu schützen, fordert der LCH im Einklang mit seinem Positionspapier «Verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien» (2025) sowie seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen (KomPG)¹² eine koordinierte Dreifachstrategie: Die Massnahmen sind unter Wahrung der Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden zu entwickeln. Gemäss Art. 62 BV sind für das Schulwesen grundsätzlich die Kantone zuständig; schulische Umsetzung, Ressourcen und Schulsozialarbeit sind entsprechend in den kantonalen und kommunalen Strukturen zu verankern.

1. Gesetzliche Pflichten für Plattformbetreiber (Safety by Design & Altersverifikation): Cybergrooming findet vorwiegend auf kommerziellen Plattformen, sozialen Netzwerken, Messengerdiensten und Online-Games statt. Der Staat darf die Schutzverantwortung nicht einseitig auf Minderjährige, Eltern und Schulen abwälzen. Der LCH fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Zuständigkeiten risikobasierte, verhältnismässige und datenschutzkonforme Schutzpflichten für Plattformbetreiber gesetzlich vorzusehen: Gefordert sind standardmässig aktivierte Kinderschutz- und Privatsphäreinstellungen («Safety and Privacy by Design»), wirksame und datensparsame Mechanismen zur Altersüberprüfung, gesetzlich hinreichend bestimmte Einschränkungen suchtfördernder und manipulativer Gestaltungselemente sowie geeignete Pflichten zur Früherkennung und raschen Unterbindung von Anbahnungsversuchen. Solche Massnahmen müssen insbesondere den Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 BV und die Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen nach Art. 36 BV beachten. Die Vertraulichkeit privater Kommunikation ist zu berücksichtigen; eine pauschale Forderung nach flächendeckender Überwachung privater Nachrichten ist damit nicht verbunden. Zweckbindung, Datenminimierung, angemessene Löschrufen sowie unabhängige Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen sind sicherzustellen.

2. Stärkung der schulischen Prävention, Medienbildung und Ressourcen: Schulen erreichen als einzige Institution alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft und sozialem Status. Die curriculare Vermittlung von Medienkompetenz und digitaler Urteilsfähigkeit durch Lehrpersonen und/oder Fachpersonen und -stellen muss systematisch mit der Prävention sexualisierter Gewalt, Grenzverletzung, Sexting und Cybermobbing verknüpft werden. Zudem fordert der LCH einen flächendeckenden, bedarfsgerechten Ausbau der Schulsozialarbeit (SSA) an allen Schulen, um Schülerinnen und Schülern frühzeitige, professionelle und vertrauliche Unterstützung bieten zu können. Die Grenzen der Vertraulichkeit, insbesondere gesetzliche Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdungen, sind transparent zu vermitteln.

¹¹ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (2026, 27. August). Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Suter (20.445): Neuer Straftatbestand Cybermobbing. https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Politik/Stellungnahmen/2608_LCH-Stellungnahme_Vernehmlassung_Cybermobbing_20.445.pdf

¹² <https://www.lch.ch/publikationen/stellungnahmen/detail/lch-fordert-staerkeren-schutz-von-jugendlichen-im-netz>

3. Förderung der Erziehungskompetenz und langfristige Finanzierung von Meldestellen:

Erziehungsberechtigte tragen die primäre Verantwortung für die private Mediennutzung ihrer Kinder, stossen dabei jedoch oft an Grenzen. Bund, Kantone und Gemeinden müssen leicht zugängliche, mehrsprachige Elternbildungsangebote ausbauen, in welchen spezifisch über Cybergrooming gesprochen wird. Gleichzeitig sind spezialisierte, unabhängige Meldestellen und Beratungsdienste wie clickandstop.ch und die Beratung 147 von Pro Juventute mit gesicherten öffentlichen Beiträgen von Bund und Kantonen langfristig finanziell abzusichern und systematisch mit den Schulen zu vernetzen. Die Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundlagen der beteiligten Gemeinwesen sind dabei zu klären.

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH dankt für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und steht für ergänzende Auskünfte oder Beratungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Im Namen der Geschäftsleitung LCH:



Dagmar Rösler
Präsidentin LCH



Dr. Beat A. Schwendimann
Leiter Pädagogik LCH